

**Гуляев Кирилл Сергеевич**

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Юридический факультет, Москва, Россия

*E-mail: kir-kir-2017@bk.ru*

### **Zur Rolle der Auslegung im Recht.**

Im Vortrag geht es um Bedeutung und die Wirkung der Auslegung im heutigen Recht.

Anhand von konkreten Einzelfällen und Gerichtsentscheidungen wird erörtert, wie es wichtig ist, eine eindeutige Auslegung beziehungsweise Formulierung eines Gesetzes auszulegen.

In der Untersuchung ist beispielsweise die Rede von Entscheidungen der EGMR im Zusammenhang von Einzelfallbezogenen Auslegung und von Folgen solcher Entscheidungen.

Auf dem ersten Blick, es scheint, was leichter sein kann, als Auslegung? Wir haben zum Beispiel einen Text, beziehungsweise das Gesetz und wir müssen nur die Anweisung lesen können. Es ist nicht schwer... Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten, wenn zwei oder mehrere Richter denselben Text gelesen haben, aber zu verschiedenen Schlussfolgerungen gekommen sind.

Ein Gericht in Kanada hat in den 50-er Jahren entschieden, dass Frauen im Sinne des nationalen Gesetzes zur Person nicht gehören. Diese Entscheidung war eine echte Wortgauckerei, also «gerichtliche Gleichheit». Es hat gesagt: "Umlaut über Frauen gehören nationaler zum Begriff der Persönlichkeit, aber im Wahlgesetz wollte der Gesetzgeber die Frauen ausschließen". Nachdem Frauen das Wahlrecht bekommen hatten, wurde die ehemalige alte Auslegung wieder neue überpruft. Jetzt hat das andere Gericht neu ausgelegt, dass dieses Gesetz die Wurzel des sogenannten lebendigen Baums der Verfassung gegründet hat. Dieser Verfassungsbaum kann wachsen und mit der Zeit kann man ganz andere Auslegung geben. Also ein Gesetz gibt es, zwei Auslegung haben wir.

Kein Geheimnis, dass eine Auslegung die ganze juristische Welt erschüttern kann. Es ist klar, dass jeder Richter das Gesetz durch eigene Brille betrachtet, wenn er sogar keine Brille hat. Es geht sich um subjektives Verhältnis und um Grad des Ermessens. Wo aber die Grenze dafür es gibt, ist es unklar.

Eine besondere Stelle hat EGMR. Ich schlage vor, Artikel 3 des ersten Protokolls als Beispiel zu betrachten. Es handelt es sich von Wahlrecht, und dieser Artikel hat eine Besonderheit: er hat keine konkrete Einschränkung, der Staat kann verschiedene Beschränkungen einführen, das Gericht muss aber eine endgültige Entscheidungen geben. Und die Einschränkung und die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung ist am schwierigsten richtig festzulegen.